

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1938.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Ausführungsbestimmungen zur Ableistung des Treueides durch die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 16. Mai 1938.

№ 21.

Ausführungsbestimmungen zur Ableistung des Treueides durch die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Mai 1938.

Auf Grund des § 5 der Verordnung betreffend den Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 20. April 1938 wird zu § 2 folgendes bestimmt:

I.

Mit der Abnahme des Eides wird der Notar Hartong in Oldenburg beauftragt, der sich dazu bereiterklärt hat.

II.

Die Vereidigung ist bis zum 15. Juni 1938 durchzuführen. Zeit und Ort festzusetzen bleibt dem Notar überlassen.

III.

Der Eid ist abzunehmen allen in einem Pfarramt der oldenburgischen Landeskirche fest angestellten Geistlichen und den ordinierten Hilfs-, Vikar- und Assistenzpredigern.

IV.

Der Notar wird die zu vereidigenden Geistlichen vereinbarungsgemäß nach Anlage A durch die Geschäftsstelle des Oberkirchenrats einladen unter gleichzeitiger Beifügung eines Vordrucks: Erklärung über die Ableistung des Eides — Anlage B — und eines Vordrucks für Erstattung etwaiger Reisekosten — Anlage C —. Die Geistlichen sollen zur Eidesleistung im dunklen Anzug erscheinen.

V.

Vor der Abnahme des Eides wird der Notar feststellen, welche der von ihm geladenen Geistlichen erschienen sind und die Erklärung über die Ableistung des Eides bei ihm abgegeben haben. Er weist auf die Bedeutung des Eides hin und verliest die Eidesformel. Der Eid ist sodann unter Erheben der rechten Hand durch vollständiges Nachsprechen der Eidesformel abzuleisten.

Erklärungen, Fragen oder Aussprachen sind nicht zugelassen.

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach Anlage D aufzunehmen. Die von den Geistlichen ausgefüllte Erklärung über die Ableistung des Eides ist zu den Personalakten zu nehmen.

VI.

Die Geistlichen, die zur Eidesleistung geladen, aber nicht erschienen sind, sind zu einem anderen Termin zu

laden mit dem Hinweis, daß der Eid als verweigert gilt, wenn sie ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund auch diesen Termin versäumen.

VII.

Reisekosten, die den Geistlichen durch die Teilnahme an der Eidesleistung entstehen, werden aus landeskirchlichen Mitteln erstattet. Erstattungsfähig sind die Eisenbahnkosten oder die Kosten der Benutzung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird ein Kilometergeld von 13 M erstattet. Auswärtige Geistliche erhalten ein Tagegeld von 5,— RM ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

Oldenburg, den 16. Mai 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Anlage A.

Notar Hartong.

Oldenburg, den 1938.

An

Herrn

in

Zur Ableistung des Treueides lade ich Sie auf

., den 1938 Uhr
nachIch bitte Sie, sich dazu rechtzeitig im dunklen Anzug
einzufinden.

Die Abnahme des Eides geschieht in der Form, daß nach Feststellung der Anwesenden und Hinweis auf die Bedeutung des Eides die geladenen Geistlichen mir die Eidesformel nachsprechen. Anliegenden Vordruck über die Ableistung des Eides, der zu Ihren Personalakten kommt, bitte ich Sie auszufüllen und mir vor Ableistung des Eides abzugeben.

Erklärungen, Fragen oder Aussprachen sind nicht zugelassen. Sofern Sie den vorgeschriebenen Treueid oder einen inhaltlich gleichen Eid schon im kirchlichen Dienst geleistet haben, ist mir dies anzuzeigen.

Etwaige Reisekosten werden aus landeskirchlichen Mitteln erstattet. Anträge sind nach dem beigefügten Vordruck an den Oberkirchenrat einzureichen.

Anlage B.

Ich, der unterzeichnete
Pfarrer
Assistenzprediger
Hilfsprediger
Bakanzprediger

habe heute gemäß der Verordnung betreffend den Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 20. April 1938 folgenden Eid geleistet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

., den 1938.

.
(Vor- und Zuname.)

Anlage C.

Aus Anlaß der Abnahme des Treueides sind mir
aus der Reise

von nach
am

. R.M.

Fahrtkosten (Eisenbahnfahrt, Autobus) entstanden.

Ich habe km mit einem eigenen Kraftwagen
zurückgelegt.

., den 1938.

.
.

Anlage D.

Notar Hartong.

Oldenburg, den 1938.

Niederschrift.

Zur Abnahme des Treueides habe ich mich heute zu dem festgesetzten Termin nach begeben. Durch Aufruf wurde die Anwesenheit folgender Geistlicher festgestellt:

Vfd. Nr.	Name des Geistlichen	Ort

Nach einem Hinweis auf die Bedeutung des Eides wurde den erschienenen Geistlichen die Eidesformel nach der in der Anlage ersichtlichen Form vorgelesen. Sie leisteten daraufhin durch vollständiges Nachsprechen der ihnen vorgelesenen Formel folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorjam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Daraufhin wurde die Eidesleistung geschlossen.

.
Notar.